

Des Deutschen liebstes Kind und die Steuern (III)

Der Dienstwagen für angestellte Zahnärzte

Oft bleibt von einer Gehaltserhöhung oder einer höheren Umsatzbeteiligung netto nicht viel übrig. Wenn Sie diese Erfahrung auch schon gemacht haben, könnte ein Dienst- oder Firmenwagen eine Überlegung wert sein. Ein Auto von der Chefin oder vom Chef ist längst nicht mehr nur Führungskräften oder Außendienstlern vorbehalten – selbst in Stellenangeboten wird Zahnärztinnen und Zahnärzten dieser Gehaltsbestandteil in Aussicht gestellt. Ob sich ein solches Gestaltungsmodell für Sie lohnt? Lesen Sie hier, welche Vor- und Nachteile die Sache hat.

Komfortpaket

Wenn Sie mit Ihrem Arbeitgeber einen Dienstwagen als Gehaltsbestandteil aushandeln können, hat das zunächst einmal zahlreiche Vorteile: Sie sparen sich die Anschaffungskosten eines eigenen Autos und müssen sich nicht selbst um Kauf, Zulassung, Versicherung, Wartung, Autowäsche und Reifenwechsel kümmern. Auch die Tankrechnungen übernimmt Ihr Arbeitgeber. In der Regel dürfen Sie sich sogar alle drei Jahre ein neues Modell aussuchen.

Schönheitsfehler

Die Kehrseite der Medaille ist, dass Sie die Privatnutzung eines Dienstwagens als sogenannten geldwerten Vorteil versteuern müssen. Der Fiskus geht grundsätzlich davon aus, dass Dienstwagen auch privat genutzt werden („Anscheinsbeweis“). Nur wer sich – nachweislich – auf ein Privatnutzungsverbot einlässt, bleibt verschont. Das dürfte nicht nur bei Zahnärzten die Minderheit sein. Um zu ermitteln, wie hoch Ihr geldwerter Vorteil ausfällt, wird grundsätzlich die pauschale 1%-Regelung angewendet.

Ausnahme: Sie machen sich die Mühe, Ihre tatsächliche private Nutzung durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachzuweisen – entweder klassisch von Hand oder elektronisch, z. B. via Fahrtenbuch-App.

Bei der 1%-Regelung hängt Ihre Belastung in erster Linie vom Listenpreis des Fahrzeugs und von der Entfernung zwischen Ihrer Wohnung und der Arbeitgeberpraxis ab.

Beispiel: Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs inklusive Sonderausstattung beträgt 38.080 EUR.

- abgerundet auf volle hundert Euro: 38.000 EUR
- monatlicher geldwerter Vorteil (steuer- und sozialversicherungspflichtig): 380 EUR
- Jahresbetrag: 380 EUR x 12 = 4.560 EUR

Hinzu kommt ein Anteil für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz; die Entfernung soll im Beispiel 35 km betragen:

- monatlicher geldwerter Vorteil für die Privatfahrten: 380 EUR
- zuzüglich geldwerter Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte:
 $0,03 \% \text{ von } 38.000 \text{ EUR} \times 35 \text{ km} = 399 \text{ EUR}$
- gesamter steuer- und sozialversicherungspflichtiger geldwerter Vorteil pro Monat: 779 EUR

Tipp: Ihre Fahrten zur Arbeitgeberpraxis können Sie über die Steuererklärung als Werbungskosten von der Steuer absetzen (Entfernungspauschale).

Als Faustregel gilt: Wer viel privat fährt und sich für ein relativ günstiges Fahrzeug entschieden hat, kommt unterm Strich mit der 1%-Regelung gut weg.

Wer dagegen überwiegend dienstlich unterwegs ist, sollte in Erwägung ziehen, ein Fahrtenbuch zu führen.

Fördermodell E-Mobilität: Eine Besonderheit gilt für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge. Bei ihnen mindert sich der Listenpreis um die Kosten des Batteriesystems. Die Bundesregierung will außerdem einen reduzierten Satz von 0,5 % des inländischen Listenpreises (statt 1 %) einführen.

Verhandlungssache

Wie die Fahrzeugüberlassung genau aussehen soll, handeln Sie ganz individuell mit Ihrem Arbeitgeber aus. Danach wird Ihr Arbeitsvertrag geändert und meist auch ein Überlassungsvertrag abgeschlossen. Mit Ihrem Arbeitgeber regeln Sie dabei z. B., ob außer Ihnen noch andere Personen, etwa Familienmitglieder, den Wagen fahren dürfen. Vielleicht wollen Sie auch mit dem Auto in Urlaub fahren. Dann sollten Sie sich im Rahmen Ihrer Verhandlungen zusätzlich über etwaige Auslandsaufenthalte verständigen, denn manche Arbeitgeber übernehmen Treibstoffkosten nur, wenn in Deutschland getankt wird.

Gehaltsverzicht

Vielleicht ist Ihr Arbeitgeber nicht bereit, Ihnen zusätzlich zu Ihrem bisherigen Gehalt und ggf. Ihrer Umsatzbeteiligung einen Dienstwagen zu überlassen. Ein Ausweg kann dann sein, dass Sie auf einen Teil Ihres Gehalts verzichten. Unter sozialversicherungsrechtlichen Aspekten darf dieser Teil nur nicht so hoch ausfallen, dass Sie die Versicherungspflichtgrenze und die Beitragsbemessungsgrenze unterschreiten. Nachteile können in diesem Fall seitens einer privaten Krankenversicherung und hinsichtlich der Versorgungsleistungen aus der Renten- und Arbeitslosenversicherung drohen. Für die steuerrechtliche Anerkennung gilt: Der Fiskus verlangt eine arbeitsvertragliche Regelung, die Sie schon im Vorfeld mit Ihrem Arbeitgeber getroffen haben.

Kostenbeteiligung

Zeigt sich Ihre Chefin oder Ihr Chef weniger großzügig, kommt eine weitere Variante in Frage: Sie können anbieten, sich an den Fahrzeugkosten zu beteiligen. Dieses Geld ist zum Glück nicht verloren, denn Ihr Kostenbeitrag führt dazu, dass Sie bei der Privatnutzung weniger versteuern müssen. So können Sie beispielsweise vereinbaren, dass Sie monatlich feste Beträge oder eine Kilometerpauschale zuzahlen. Denkbar ist auch, dass Sie sich an Treibstoffkosten, Kfz-Steuer, Beiträgen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen, Wagenpflege oder -wäsche, Garagen- oder Stellplatzmiete, Wartungs- und Reparaturkosten, Ausgaben für Anwohnerparkberechtigungen oder Ladestrom für Elektrofahrzeuge beteiligen. All diese Zuzahlungen haben den positiven Effekt, dass sie Ihren zu versteuernden geldwerten Vorteil mindern.

Steergestaltung

Ihre Entscheidung für einen Dienstwagen hat eine Reihe von Aspekten, die für die optimale Steuergestaltung relevant sein können. Dazu gehören zum Beispiel: Wie hoch ist der Listenpreis und wie viel kostet eine etwaige Sonderausstattung (Navigationsgerät etc.)? Welche Steuerklasse haben Sie? Wie viel verdienen Sie brutto? Das sind Fragen, bei denen Sie frühzeitig steuerfachkundigen Rat suchen sollten, um Ihr persönliches Steuersparmodell zu finden. Gut über die individuellen Umstände informierte Steuerberater können schon im Vorfeld genau ausrechnen, was Sie unter dem Strich erwartet.

Johannes G. Bischoff, Prof. Dr. rer. pol.,
Steuerberater, vBP

Sabine Jäger, Dipl.-Oec., Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmensnachfolge

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG, Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte
Theodor-Heuss-Ring 26, 50668 Köln
E-Mail: info@bischoffundpartner.de, Internet: www.bischoffundpartner.de